Stockelsdorf 1 : 1000 Satzung ü. B-Plan Nr: 8/2
1. Änderung, Landgraben und Hansekoppel

GEMEINDE STOCKELSDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 8 / 2

SYSTEMSKIZZEN

SCHNITT A-A M.1:100

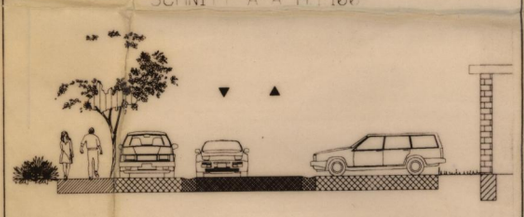

SCHNITT B-B M.1:100

SCHNITT C-C M.1:100

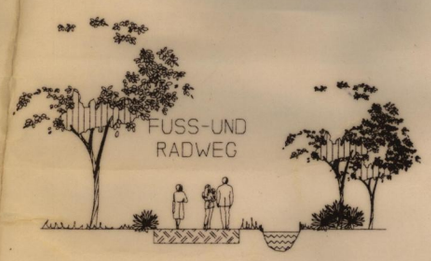

GESAMTÜBERSICHT

TEIL A - PLANZEICHNUNG

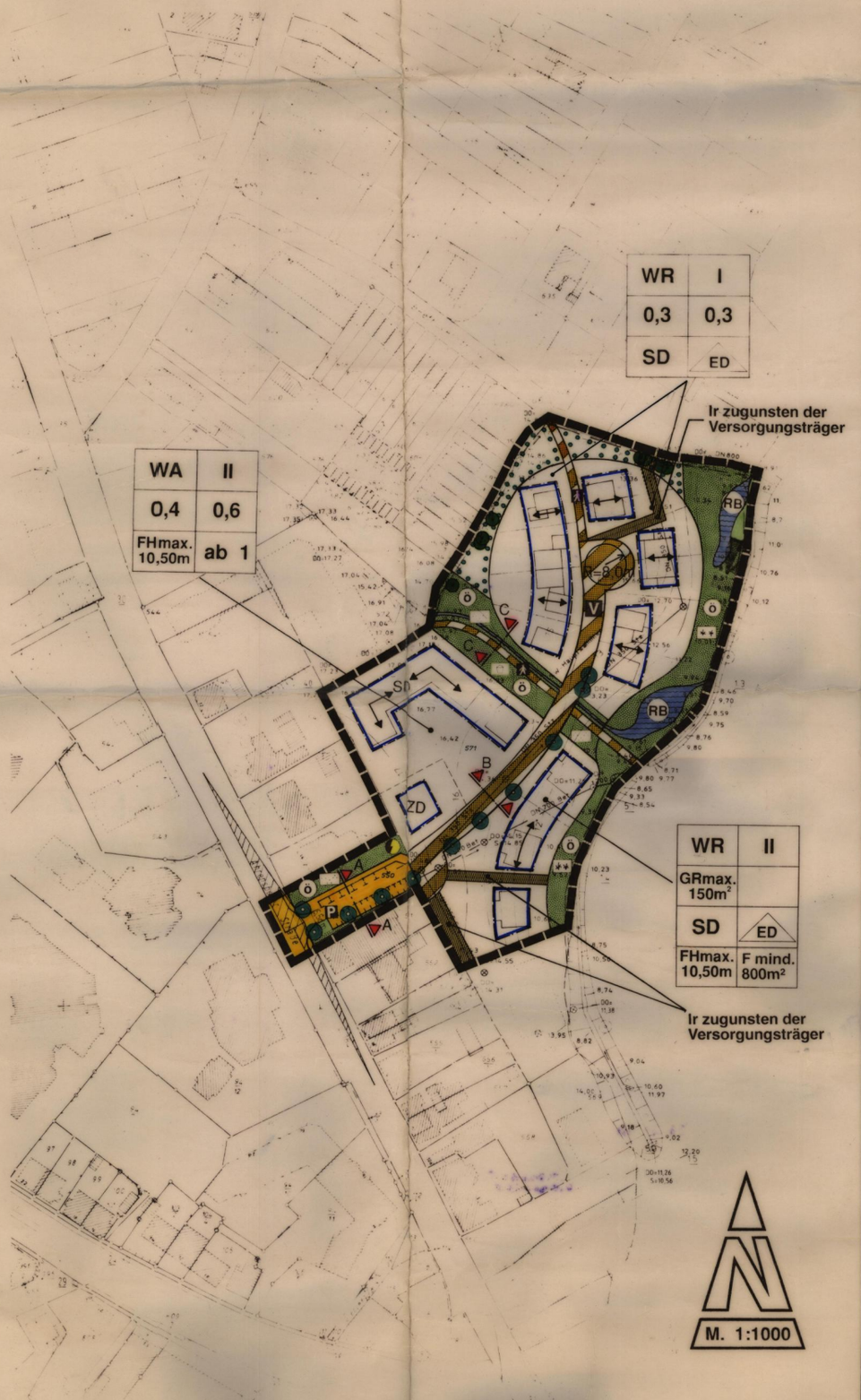

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERKLÄRUNG	RECHTSGRUNDLAGE
I	FESTSETZUNGEN	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB §§ 1-11 BauNVO
WR	REINE WOHNGEBIETE	§ 3 BauNVO
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
0,6	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
0,3	GRUNDFLÄCHIENZAHL	
GR max.	GRUNDFLÄCHIE ALS HÖCHSTGRENZE	
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
FH max.	FIRSTHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
ab 1	ABWEICHENDE BAUWEISE	
ED	NUR EINZEL-UND DOPPEL-HÄUSER ZULÄSSIG	
	BAUGRENZE	
SD	SATTELDACH	
ZD	ZELTDACH	
	FIRSTRICHTUNG	
VERKEHRSFLÄCHEN		§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
Ö	FUSSGÄNGERBEREICH	
V	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	

VERSORGUNGSANLAGEN		§ 9 Abs.1 Nr.12,14 BauGB
	TRAFOSTATION	
GRÜNFLÄCHEN		§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
	GRÜNFLÄCHE	
Ö	ÖFFENTLICH	
	PARKANLAGE	
	SPIELPLATZ	
	NATURNAH	
WASSERFLÄCHEN		§ 9 Abs.1 Nr. 16 BauGB
	WASSERFLÄCHE	
RB	REGENRÜCKHALTEBECKEN	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT		§ 9 Abs.1 Nr.20,25 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	MIT ~~GEH-FAHR-UND~~ LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ▲	§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS 1/7 BauGB
F mind.	MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3BBauG)	
II	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
8	HÖHENLINIEN	
	SCHNITTLINIE	R → RADIUS ▲
	ZU ERWARTENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	SICHTDREIECKE	

TEIL B - TEXT

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (PARAGRAPH 9 ABS 1/1 BauGB)

1.1 In den reinen Wohngebieten (WR) sind gemäß Paragraph 1 Abs 6 BauNVO alle Ausnahmen gemäß Paragraph 3 Abs 3 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

1.2 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) ist gemäß Paragraph 1 Abs 5 BauNVO die Nutzung Laden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe nicht zulässig. Gemäß Paragraph 1 Abs 5 BauNVO sind die Ausnahmen "Gartenbaubetriebe", Tankstellen" und "Sonstige Gewerbebetriebe" nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

2.0 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (PARAGRAPH 9 ABS.1/1b BauGB + §22/23 BauNVO)

2.1 In den Baugebiet mit der abweichenden Bauweise 1 (ab1) sind in offener Bauweise auch Gebäude über 50m Länge zulässig

2.2 Abweichungen bis zu 1.5 m sind von Baulinien und Baugrenzen zulässig, wenn diese durch vertikale, gebäudegliedernde Elemente bedingt sind.

3.0 NEBENANLAGEN UND GARAGEN/STELLPLÄTZE (PARAGRAPH 9 ABS.1/4 BauGB)

3.1 In allen Baugebieten sind Stellplätze gem. Paragraph 12 Abs 6 BauNVO auf den Grundstücksflächen zulässig, sofern sie eine Höchstzahl von 4 Stück in Reihe nicht überschreiten.
Nach maximal 4 Stellplätzen hat eine mindestens 2m breite, gärtnerisch gestaltete Unterbrechung zu erfolgen

4.0 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN (PRAGRAPH 9 ABS.1/25A+B)

4.1 Das Pflanzgebot für Einzelbäume im Bereich der Planstraßen ist entsprechend dem angegebenen Pflanzstandort mit Tilia-Cordata (Winterlinde) mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm zu erfüllen.

4.2 Die Anpflanzungen innerhalb der festgesetzten Flächen sind mit einer heimischen, standortgerechten Bepflanzung in Baumschulqualität herzustellen und auf Dauer zu erhalten

4.3 Der festgesetzte Uferschutzstreifen entlang des Landgrabens (Bereich der off. Grünfläche) ist mit einer naturnahen Ufervegetation entsprechend der Pflanzliste des Grünordnungsplanes (siehe Anlage) zu versehen und auf Dauer zu erhalten.

5.0 SICHTDREIECKE

5.1 In den gem. Paragraph 9 Abs 1 ... 3 BauGB festgesetzten Sichtdreiecken dürfen Einfriedigungen, Hecken und Strauchwerk eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.

6.0 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

6.1 Gemäß Paragraph 9 Abs 2 BauGB wird für die Höhenlage der baulichen Anlagen folgende Festsetzung getroffen:
Soweit im Bebauungsplan nicht anders festgesetzt, dürfen bauliche Anlagen nicht höher als 0.60 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen. Bezugspunkt ist die Mitte des Erdgeschoßfußbodens der straßenseitigen Gebäudeseite. Bei abfallendem oder ansteigendem Gelände kann die Sockelhöhe (0.60 m) um das Maß des natürlichen Geländeverlaufesreduziert/ergänzt werden.

7.0 FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (PARAGRAPH 9 ABS.4 BauGB i.V. MIT PARAGRAPH 82 ABS.1 LBO)

7.1 Alle Hauptgebäude, sofern im Bebauungsplan mit einer Firstrichtung belegt, sind mit einem Satteldach oder Kruppelwalm zu versehen.
Die Dachneigung ist mit 40 ° +/- 5 ° festgesetzt, für die Eindeckung ist eine rote bzw. rotbraune Pfanne vorzusehen.

7.2 Für alle Hauptgebäude in den WA-Gebiet ist für die Außenwandfläche ein roter / rotbrauner Ziegel, ein weißer Putz, oder Holz als Fassadenmaterial vorzusehen. ~~Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig~~ ▲
Für alle baulichen Anlagen in den WR-Gebieten ist ausschließlich ein roter / rotbrauner Ziegel als Fassadenmaterial der Wandflächen zulässig

8.0 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER NATUR

8.1 Außerhalb der festgesetzeten überbaubaren Flächen der reinen Wohngebiete (WR), sind Abgrabungen und Aufschuttungen in den rückwärtigen Gartenflächen (Hanglage) nicht zulässig

ES GILT DIE BauNVO 1990

* montags und donnerstag von jeweils 8.30Uhr bis 12.00Uhr und 15.00Uhr bis 17.30Uhr,
mittwochs von 8.30Uhr bis 12.30Uhr und von 14.00Uhr bis 15.00Uhr,
dienstags und freitags von 8.30Uhr bis 12.00Uhr

▲ Änderungen und Streichungen gem. Erlaß des Innenministers vom 15.09.93

Gemeinde Stockelsdorf, den 28. SEP. 1993

1. Stellvertreter des Bürgermeisters

VERFAHREN

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.12.1986 sowie nach § 82 der LBO vom 24.2.1983 (GVOBL. Schl.-H. S.86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ~~28.09.93~~ und mit Genehmigung ~~des Landrats des Kreises Ostholstein / und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises~~ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 / 2. Änderung für das Gebiet nordöstlich der rückwärtigen Bebauung der Ahrensböker Straße, südöstlich der rückwärtigen Bebauung der Beethovenstraße sowie nordwestlich des Landgrabens, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.04.92.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ~~durch Aushang an der Bekanntmachungstafeln vom bis zum~~ / durch Abdruck in den "L" / ~~im amtlichen Bekanntmachungsblatt~~ am 10.05.92 erfolgt.

Gemeinde Stockelsdorf, den 26. JULI 1993 2. Stellvertreter Des Bürgermeisters

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1/1 BauGB ist ~~am~~ vom 23.11.92 bis 30.11.92 durchgeführt worden. / ~~Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1/2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~

Gemeinde Stockelsdorf, den 26. JULI 1993 2. Stellvertreter Des Bürgermeisters

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.01.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gemeinde Stockelsdorf, den 26. JULI 1993 2. Stellvertreter Des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung hat am 30.03.93 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Gemeinde Stockelsdorf, den 26. JULI 1993 2. Stellvertreter Des Bürgermeisters

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.06.93 bis zum 19.07.93 während folgender Zeiten ...* nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 25.06.93 in den "L" - ~~bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom bis zum durch Aushang~~ - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gemeinde Stockelsdorf, den 26. JULI 1993 2. Stellvertreter Des Bürgermeisters

Der katastermäßige Bestand am 21.7.93 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

~~Gemeinde Stockelsdorf, den~~
Bad Schwartau, den 23.07.1993 Öffentl.bestV.verm.-Ing.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.09.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Stockelsdorf, den 26. JULI 1993 2. Stellvertreter Des Bürgermeisters

~~Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden.~~
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten ..... erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ..... in ..... - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom ..... bis ..... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs 3/2 i.V. mit § 13 Abs 1/2 BauGB durchgeführt.

~~Gemeinde Stockelsdorf, den~~ Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.06.93 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.06.93 gebilligt.

Gemeinde Stockelsdorf, den 26. JULI 1993 2. Stellvertreter Des Bürgermeisters

▲ Der Bebauungsplan ist nach § 1 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG vom Innenminister Kiel genehmigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 15.9.1993, Az.: IV 810 b-512.113-55.46 hierzu erklärt, daß
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht oder
▲ - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.
Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Gemeinde Stockelsdorf, den 28. SEP. 1993

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Stockelsdorf, den 28. SEP. 1993

Genehmigung

▲ Die ~~Durchführung des Anzeigeverfahrens~~ zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 9.10.1993 (vom – bis zum –) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs 2 BauGB*) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 9.10.1993 in Kraft getreten.

▲ * in Verbindung mit den § 9 und 10 des Maßnahmengesetzes

Gemeinde Stockelsdorf, den 04. OKT. 1993

▲ * zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466) in Verbindung mit § 1 Abs.2 des Maßnahmengesetzes zum BauGB vom 28.4.1993 (BGBl I S. 622)

ÜBERSICHTSPLAN

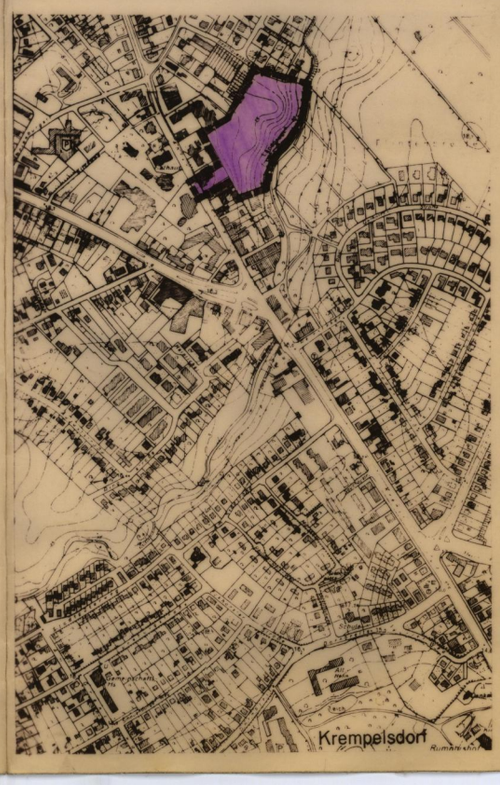

SATZUNG DER GEMEINDE STOCKELSDORF

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8/2

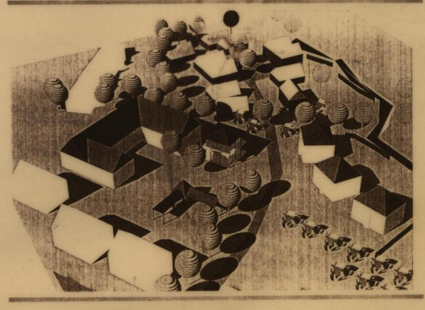

zeichen : br / sey | maßstab : 1:1000 | datum : november '92 ~~änd. Sept. 93~~

GEBIET ZWISCHEN LANDGRABEN UND BEETHOVENSTRASSE (HANSEKOPPEL)

stadtplanung bruns